

28. Räumliche Kollision der Gesetze. Nach welchen Gesetzen ist die Entstehung eines richterlichen Pfandrechtes an beweglichen Sachen (Inhaberpapieren) und die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse zu beurteilen?

III. Civilsenat. Urth. v. 20. Oktober 1882 i. S. hessischen Fiskus (Kl.) w. Sparkasse zu Groß-Gerau (Bekl.). Rep. III. 397/82.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

<sup>1</sup> Vgl. Jhering, Jahrb. für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes Bd. 4 S. 69 flg.; Mommsen, Beiträge zum Obligationenrechte Bd. 1 S. 134; Windscheid, Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 106 flg.; Pandekten §. 315; Brinz, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 278 flg.; Römer, Leistung an Zahlungsstatt S. 101 flg.; Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 17 S. 29 flg.; Wächter, Pand. §§. 193, 205; Scuffert, Archiv Bd. 22 Nr. 35 (Budde und Buchta, Bd. 5 S. 225); Heuser, Annalen Bd. 20 S. 252; Glück, Erläuterung der Pand. Bd. 16 S. 445 flg.; Weber, Beiträge zur Lehre von den gerichtlichen Klagen und Einreden S. 49; Schmid, Grundlehren der Cession Bd. 2 S. 139; Thöl, Handelsrecht §. 120; Entsch. des Ob.-Trib. Berlin Bd. 73 S. 47 (Seuffert, Archiv Bd. 29 S. 231). D. C.

Die Sparkasse zu Groß-Gerau hatte eine Forderung von 60 000 *M* nebst Zinsen gegen den Bauunternehmer Ph. H. zu B. bei dem vormaligen Landgerichte Groß-Gerau (Provinz Starkenburg) im Mahnverfahren liquid gestellt und unterm 25. November 1878 Pfändungsbefehl erlangt. Im Januar 1879 stellte sie weitere Exekutionsanträge, in deren Folge die dem Schuldner gegen die hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz zustehenden Forderungen, insbesondere eine der Direktion dieser Gesellschaft gestellte Kaution mit Beschlag belegt wurde. Diese Kaution bestand in  $4\frac{1}{2}\%$ igen hessischen Ludwigsbahn-Prioritäten im Nennwerte von 18 000 Gulden = 30 857 *M*. Während das Exekutionsgericht die Benachrichtigung des Schuldners von dieser Beschlagnahme verfügte, erwirkte die Sparkasse bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes in M. unter dem 20. Januar 1879 die Vollstreckbarkeitserklärung des Arrestdekretes und erhob, nachdem sie letzteres der Ludwigsbahngesellschaft durch den Gerichtsvollzieher hatte zustellen lassen, Arrestgültigkeitsklage gegen den Drittschuldner, ließ auch laut Akt vom 3. Februar 1879 dem Schuldner Ph. H. selbst die Beschlagnahme denunzieren. Zum Austrage der Gültigkeitsklage kam es nicht, da schon im März 1879 auf Antrag der Sparkasse ein Konkursverfahren gegen H. bei dem Landgerichte Groß-Gerau eingeleitet wurde.

In dem Konkurse ist nun Lokationsdekret erlassen und hierin der Sparkasse das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem (demnächstigen) Erlöse der bei der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft hinterlegten Wertpapiere nach Höhe von ungefähr 6 300 *M* zugesprochen worden.

Der Fiskus, der sich mit einer nicht bevorzugten Forderung von über 60 000 *M* in den Konkurs des H. eingelassen hatte, erhob Widerspruch gegen das von der Sparkasse beanspruchte Vorzugsrecht und beantragte in der Klage:

der beklagten Sparkasse das ihr im Lokationsdekrete zugewiesene Recht auf vorzugsweise Befriedigung abzuerkennen und auszusprechen, daß dieselbe den streitigen Kautionsteil der gemeinen Masse zu überlassen habe.

Die Vorinstanzen haben übereinstimmend diesen Klageantrag abgewiesen.

Das Berufungsurteil stützt sich wesentlich darauf, daß durch die von dem vormaligen Landgerichte Groß-Gerau im Exekutionswege an-

geordnete Beschlagnahme der Forderung des H. G. an die hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz ein richterliches Pfandrecht zu Gunsten der Sparkasse entstanden sei. Dadurch, daß der Drittschuldner in den nach linksrheinischer Gesetzgebung erforderlichen Formen von der Arrestanlage benachrichtigt worden sei, habe eine der Besitzergreifung körperlicher Sachen gleichstehende Besitzeinweisung in jenen Zustand stattgefunden. Für die Entstehung dieses Pfandrechtes sei das im Gerichtsbezirke Groß-Gerau (dem Konkursgerichte und dem Gerichtsstande des Wohnortes des Schuldners) geltende gemeine Recht, nicht die in Mainz (dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Drittschuldners) geltende französische Gesetzgebung maßgebend. Denn dort sei die Exekution begonnen und angeordnet, hier nur auf Requisition ausgeführt worden, die Sache sei folglich so zu betrachten, als ob die Zwangsvollstreckung von der requirierenden Behörde in Konkurrenz der Mainzer Behörde vollzogen worden sei, jene gewissermaßen namens der Sparkasse von der streitigen Forderung Besitz ergriffen habe. Dieser Annahme stehe das französische Recht nicht entgegen, da der in Art. 3 Abs. 2 Code civil bezüglich der Immobilien ausgesprochene Grundsatz darauf hinweise, daß für Mobilien nicht unbedingt das Recht der belegenden Sache entscheide.

Auf Revision des Klägers hob das Reichsgericht das Erkenntnis zweiter Instanz auf und sprach der Beklagten das beanspruchte Vorzugsrecht ab. Nachdem ausgeführt ist, daß nach gemeinem Rechte ein Pfandrecht der Beklagten an den streitigen, als bewegliche (körperliche) Sachen zu betrachtenden Inhaberpapieren nicht entstanden sei, wird fortgefahren in den

#### Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung verstößt gegen gemeingültige Grundsätze über die örtlichen Grenzen der Anwendbarkeit der Privatrechtsnormen.

Das in Mainz geltende französische Prozeßrecht kannte kein durch Mobiliarexekution entstehendes Pfand- oder Vorzugsrecht des betreibenden Gläubigers. Die Wirkung des auf Antrag der Sparkasse bei der Verwaltung der hessischen Ludwigsbahn angelegten Arrestes bestand, die Wahrung aller in den Artt. 563. 564. 565. 568. 570 — 572 Code de procédure vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nur darin, daß der Drittschuldner dem Exekutionsbeklagten (H.) die Wert-

papiere nicht auszuhändigen, sondern bis zur Erledigung der Arrestgültigkeitsklage zurückbehalten mußte. . . .

Nun entscheidet, wenn eine bewegliche Sache unmittelbar Gegenstand eines Rechtsverhältnisses ist, insbesondere die Frage sich erhebt, ob ein Pfand- oder Vorzugsrecht an Mobilien zur Entstehung gekommen sei, in derselben Weise das Recht der beleghenen Sache, wie bei dem Erwerbe einer Hypothek an Immobilien. Als Regel wird dieser Satz sowohl in der neueren gemeinrechtlichen Theorie und Praxis, als in der französischen Jurisprudenz fast allgemein anerkannt, und es läßt, was den Art. 3 Abs. 2 Code civil angeht, die Vorschrift, daß für Immobilien, auch wenn sie von Ausländern besessen werden, das inländische Recht zur Anwendung kommen solle, nicht den Schluß zu, daß bewegliche Sachen überhaupt nach den Gesetzen, unter welchen der Eigentümer für seine Person steht, zu beurteilen seien.

Vgl. Windscheid, Pandekten §. 35 Note 2 und die dort Angef.; Stobbe, Deutsches Privatrecht §. 32 Note 2; Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 1; Zachariä, Französisches Civilrecht Bd. 1 §. 31 Note 6.

Das Berufungsgericht sieht im vorliegenden Falle das Recht des Klagortes als maßgebend an, weil das Landgericht Groß-Berau als requirierendes Gericht die fragliche Beschlagnahme angeordnet habe. Hierin liegt ein doppelter Rechtsirrtum. Zunächst handelte es sich bei der Vollstreckung der durch das Prozeßgericht verfügten Beschlagnahme nicht um eine Requisition von Gericht zu Gericht. Nach französischem Prozeßrechte war die Thätigkeit der Gerichte auf den Erlaß von Urteilen und Beschlüssen beschränkt, und es bewirkte der Gläubiger die Einleitung des Zwangsverfahrens gegen seinen Schuldner durch die Hilfe des Gerichtsvollziehers, der kraft seines Amtes das Gesetz vollstreckte. Diese Grundsätze des Verfahrens haben auch nach der Vereinigung Rheinhessens mit dem althessischen Staatsgebiete keine Änderung erfahren. Denn in der Verordnung vom 21. Juni 1817 §§. 1 flg werden nur die im französischen Rechte zum Nachtheile der Fremden enthaltenen Verfügungen für die Unterthanen der alten Provinzen des Großherzogthumes außer Wirksamkeit gesetzt, während im übrigen die für die Vollstreckung diesseitiger Urteile in Rheinhessen getroffenen Anordnungen den Selbstbetrieb des Prozeßes durch die Parteien unberührt lassen. Wollte man jedoch die ergangene Beschlagnahme bei der Besonderheit der von dem Prozeßgerichte eingehaltenen Prozedur an sich

nach Analogie der über die Requisition von Gericht zu Gericht geltenden Regeln beurteilen, so konnte doch die angesonnene Zwangsvollstreckung selber immer nur nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften erfolgen.

Vgl. §§. 1. 7. 8 und 37 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869 betr. die Rechtshilfe.

So wenig ein Gläubiger, welcher ein gegen den Schuldner bei den linksrheinischen Gerichten ergangenes, rechtskräftiges Urteil unter der Herrschaft des französischen Rechtes vollstrecken ließ und nach erfolgtem Arrestschlage auf die im Besitze eines Dritten befindlichen Mobilien seines Schuldners die Arrestgültigkeitsklage gegen den Schuldner und den Drittschuldner anstellte, durch diese Akte irgend ein Vorzugsrecht zum Zwecke seiner Befriedigung bei Konkurrenz mit anderen Gläubigern erlangte, ebensowenig war es möglich, daß ein solches Recht durch eine von einem auswärtigen (rechtsrheinischen) Gerichte erlassene Beschlagnahme und die daraufhin erhobene Arrestgültigkeitsklage zur Entstehung kam.

Als weiteren Grund für die Anwendbarkeit des gemeinen Rechtes hebt das Oberlandesgericht hervor, daß der Konkurs über das Vermögen des Schuldners H. bei dem Landgerichte Groß-Gerau anhängig sei und die streitigen Wertpapiere zur Masse gehörten. Auch dieser Umstand rechtfertigt den daraus gezogenen Schluß nicht. Richtig ist zwar, daß für die Rangordnung der im Konkurse angemeldeten Forderungen bei Kollision der Gesetze die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Rechtsnormen maßgebend sind; es setzt dies aber selbstverständlich voraus, daß ein in Anspruch genommenes Vorzugsrecht bereits vor Ausbruch des Konkurses nach dem Rechte der belegenen Sache oder — unter Umständen — nach dem Rechte des Domiziles bestand. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu, da durch die angeordnete Beschlagnahme weder nach gemeinem noch nach französischem Rechte ein Pfand- oder Vorzugsrecht der Sparkasse an den Wertpapieren erworben war. . . .

Die Beklagte macht endlich zur Widerlegung der Revisionsangriffe geltend, daß die Revision nicht auf aufgehobene Gesetze gestützt werden könne, wie das Reichsgericht

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 120 S. 417 flg. ausgesprochen habe, alle Rechtsnormen aber, deren Verletzung Revi-

fionskläger rüge, durch Einführung der Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung ihre Gültigkeit verloren hätten, sowie daß, wenn etwa die Grundsätze über die räumliche Kollision der Gesetze fortbauend als wirksam betrachtet werden sollten, in der von dem vormaligen Landgerichte Groß-Gerau verfügten Beschlagnahme eine Zwangseffession liege, welche wie eine freiwillige Cession dem Rechte des Wohnortes des Gläubigers und Cedenten, das hier mit den Gesetzen des Klageortes zusammenfalle, unterworfen sei. Beide Behauptungen sind nicht begründet.

Die angezogene Entscheidung des Reichsgerichtes beruht auf der Erwägung, daß der in §. 511 C.P.D. gebrauchte Ausdruck: „Geltungsbereich eines Gesetzes“ die Herrschaft der Gesetze sowohl in Bezug auf ihre räumlichen, als auch in Bezug auf ihre zeitlichen Grenzen bezeichne und daß aufgehobenen Rechtsätzen nur insoweit noch Wirkung für die Folgezeit verbleibe, als die Regeln über die Nichtrückwirkung neuer Gesetze die Anwendung des aufhebenden Gesetzes auf vorangegangene Fälle und vorhererworbene Rechte ausschließe. Von einer solchen Anwendung nicht mehr geltender Gesetze auf der Vergangenheit angehörende Rechtsverhältnisse kann aber in einem Falle der vorliegenden Art nicht die Rede sein, in welchem ein vor Einführung der Reichskonkursordnung eröffnetes Konkursverfahren nach ausdrücklicher Vorschrift des bestehenden Rechtes in Gemäßheit der bisherigen Gesetze zu erledigen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein neues Prozeßgesetz, als dem öffentlichen Rechte angehörig, sofort die zur Zeit seines Erlasses anhängigen Prozesse ergreift, wenn auch mit der in Nov. 115 pr. und cap. 1 ausgesprochenen Beschränkung, daß ein in der Berufungsinanz schwebender Rechtsstreit nach dem Rechte zu beurteilen ist, welches bei Erlaß des angefochtenen Erkenntnisses galt. Dieser Grundsatz ist in den Übergangbestimmungen zu der Reichscivilprozeß- und Konkursordnung aus Zweckmäßigkeitsgründen verlassen worden. Nach den §§. 18 und 21 des Einführungsgesetzes zur ersteren und dem §. 8 des Einführungsgesetzes zur letzteren finden auf die Erledigung der vor dem Tage des Inkrafttretens jener Gesetze anhängig gewordenen Prozesse, Zwangsvollstreckungen und Konkurse die bisherigen Gesetze Anwendung, vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen der Landesgesetze. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die reichsgesetzlich aufrecht

erhaltenen Vorschriften der seitherigen Prozeßgesetze nicht bloß das prozessualische Verfahren im engeren Sinne, sondern zugleich das materielle Prozeßrecht in sich begreifen und in diesem Umfange das Verfahren im Sinne jener Einführungsgesetze als ein unteilbares Ganzes anzusehen ist. Das hessische Ausführungsgesetz zur Reichs-civilprozeß- und Konkursordnung vom 4. Juni 1879 hat nun zwar, von dem erwähnten Vorbehalte Gebrauch machend, in den Artt. 73—85 angeordnet, daß die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von besonderen Ausnahmen abgesehen, nach den Vorschriften des neuen Prozeßgesetzes weiter behandelt werden sollen, bezüglich der anhängigen Zwangsvollstreckungen und Konkursfachen aber in den Artt. 86 und 88 bestimmt, daß solche nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen seien. Nur für die fernere Behandlung der aus Anlaß eines Konkurses entstandenen besonderen Rechtsstreitigkeiten (Liquidations-, Prioritätsprozesse ic) gelten die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten getroffenen Bestimmungen.

Danach sind, worauf es hier allein ankommt, in einem vor dem 1. Oktober 1879 bereits eröffneten Konkursverfahren bis zu dessen Erledigung sowohl reichsgesetzlich wie landesgesetzlich die seitherigen Prozeßgesetze einschließlich der Normen über die Rangordnung der Gläubiger in ihrer Gesamtheit aufrecht erhalten und fortdauernd als geltendes Recht zu betrachten. Aus diesem Grunde entscheidet für die Zulässigkeit der Revision in dem gegenwärtigen, nach Landesrecht in den Formen des neuen Verfahrens geführten Prioritätsstreite, daß das angefochtene Erkenntnis Rechtsnormen verletzt hat, deren Geltungsbereich sich räumlich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckte, und es ist unerheblich, daß diese Gesetze für die nach dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Konkursfachen nicht länger in Geltung geblieben sind.

Was die behauptete Zwangscession angeht, so hätte, um der Revisionsbeflagten die Rechte einer Cessionarin zu verschaffen, die ausdrückliche Einweisung in den Anspruch des Verpfänders auf eventuelle Zurückgabe der gestellten Kaution zu der erfolgten Beschlagnahme hinzukommen müssen. Und selbst, wenn dies geschehen wäre, so würde dadurch die Sparkasse nur einen persönlichen Anspruch gegen den Faustpfandgläubiger, ohne Erlangung des Besitzes der Wertpapiere aber kein dingliches Recht und folgerweise kein Pfand- oder Vorzugsrecht an

---

solchen innerhalb oder außerhalb des Konkurses erlangt haben: Nach welchen Gesetzen die Gültigkeit und die Wirkungen einer Zwangscession im Kollisionsfalle zu beurteilen sind, kann hiernach unerörtert bleiben.“...